

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG LIGHT PANEL B.V. MIT SITZ IN LUNTEREN (NIEDERLANDE)

## Artikel 1: Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen in Bezug auf alle Arbeiten und damit verbundenen Materialien seitens Light Panel B.V. mit Sitz in Lunteren, De Stroet 2a, im Folgenden als „der Lieferant“ bezeichnet, und sind untrennbarer Bestandteil derselben.  
1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang vor etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der natürlichen oder juristischen Person, die dem Lieferanten einen Auftrag erteilt  
bzw. der Person, mit der der Lieferant in einem Rechtsverhältnis steht, im Folgenden als „der Auftraggeber“ bezeichnet.  
1.3 Durch die Erteilung von Aufträgen an den Lieferanten und/oder den Abschluss eines Vertrags mit dem Lieferanten verzichtet der Auftraggeber auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen, erkennt er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und erklärt er sich mit deren Inhalt vollständig einverstanden.

## Artikel 2: Angebote

2.1 Alle Angebote, auch hinsichtlich der Preise und Lieferfristen, sind unverbindlich. Solange kein Vertrag zustande gekommen ist, steht es dem Lieferanten frei, das unterbreitete Angebot zurückzuziehen. Das vom Lieferanten unterbreitete Angebot ist dreißig Tage lang gültig und erlischt von Rechts wegen, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vollständig angenommen wird, sofern nichts anderes angegeben ist.  
2.2 Sofern der Lieferant Muster, Angaben, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Kataloge usw. vorgeführt oder zur Verfügung gestellt hat, sind diese lediglich als Hinweis und/oder zur Verdeutlichung anzusehen. Die zu liefernden Waren können davon abweichen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Angaben zu Abmessungen, Qualität usw. gelten nur als annähernd, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde.

## Artikel 3: Vertragsabschluss

3.1 Der Lieferant ist erst nach seiner schriftlichen Bestätigung der Bestellung gegenüber dem Auftraggeber an den Vertrag gebunden.  
3.2 Die Bestimmung in Artikel 3.1 gilt nicht, wenn der Lieferant ein unwiderrufliches Angebot abgegeben hat. In diesem Fall kommt ein Vertrag zustande, wenn dieses Angebot vom Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist angenommen wird.  
3.3 Weicht eine Annahme durch den Auftraggeber vom Angebot ab, so gilt dies als neues Angebot und als Ablehnung des ursprünglichen Angebots, auch wenn es sich nur um Abweichungen in untergeordneten Punkten handelt, und auf eine solche Annahme findet die Bestimmung in Artikel 3.4 Anwendung.  
3.4 Auf der Grundlage eines Angebots des Auftraggebers kommt ein Vertrag zustande, wenn dieses vom Lieferanten schriftlich angenommen wird.

## Artikel 4: Rechte an geistigem Eigentum

4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält der Lieferant die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm unterbreiteten Angeboten, bereitgestellten Entwürfen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Katalogen, Software usw., auch wenn hierfür Kosten in Rechnung gestellt wurden.  
4.2 Der Auftraggeber garantiert, dass die in Absatz 1 genannten Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten kopiert, Dritten gezeigt, veröffentlicht oder verwendet werden.  
4.3 Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Daten verbleiben beim Lieferanten, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Erstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden. Der Auftraggeber schuldet dem Lieferanten für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 €, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Ersatz des ihm gesetzlich zustehenden Schadens.  
4.4 Der Auftraggeber hat die ihm gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Daten auf erstes Anfordern innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist zurückzugeben. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Ersatz des ihm nach dem Gesetz zustehenden Schadens.

## Artikel 5: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

5.1 Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Lieferanten erhält, keine Rechte ableiten, sofern diese keinen direkten Bezug zum Auftrag haben.  
5.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die von ihm oder in seinem Namen angefertigten Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe sowie für die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.  
5.3 Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von durch oder im Namen des Auftraggebers bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und vergleichen frei.

## Artikel 6: Preise

6.1 Die vom Lieferanten angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich daher, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ohne Umsatzsteuer sowie etwaige Einfuhrzölle, Versand- und Transportkosten und sonstige auf den Verkauf und/oder die Lieferung und/oder die Erfüllung des Vertrags entfallende staatliche Abgaben.  
6.2 Etwaige Wartezeiten sowie Anfahrtskosten und verlorene Arbeitsstunden, falls der Lieferant vergeblich an dem Ort eintrifft, an dem die Lieferung und/oder die Arbeiten gemäß dem Vertrag

ausgeführt werden sollen, können dem Auftraggeber vom Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

6.3 Der Lieferant ist berechtigt, dem Auftraggeber eine etwaige Preiserhöhung in Rechnung zu stellen, wenn nach Vertragsabschluss staatliche Abgaben, Sozialabgaben, Steuern oder Gebühren erhöht werden oder neu entstehen, sowie bei Änderungen der Wechselkurse, bei Preiserhöhungen durch Zulieferer des Lieferanten sowie bei sonstigen Änderungen der preisbestimmenden Faktoren, darunter in jedem Fall Rohstoffpreise. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Änderungen der preisbestimmenden Faktoren auf Umstände zurückzuführen sind, die bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren.  
6.4 Beträgt die in Artikel 6.3 genannte Preiserhöhung jeweils mehr als 10 %, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag per Einschreiben zu kündigen, sofern der Auftraggeber dem Lieferanten spätestens innerhalb von zehn Tagen, nachdem er über die Preiserhöhung informiert wurde, schriftlich mitgeteilt hat, dass er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

## Artikel 7: Lieferung

7.1 Die Lieferfrist und/oder Ausführungsfrist werden vom Lieferanten annähernd festgelegt.  
7.2 Bei der Festlegung der Lieferfrist und/oder Ausführungsfrist geht der Lieferant davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.  
7.3 Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten oder andere Fristen gelten niemals als Ausschlussfrist und begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei nicht fristgerechter Lieferung muss der Auftraggeber den Lieferanten schriftlich in Verzug setzen.  
7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zum festgelegten Liefertermin in Empfang zu nehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die Waren als zu dem vom Lieferanten dafür festgelegten Zeitpunkt geliefert, und der Lieferant ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus Gesetz und Vertrag, berechtigt, die Waren ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern bzw. gelagert zu halten und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, ohne dass der Auftraggeber die Zahlung mit der Begründung verweigern kann, dass die Abnahme nicht stattgefunden hat.  
7.5 Erfolgt die Lieferung der bestellten Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist, hat der Lieferant Anspruch auf eine Nachlieferungsfrist von drei Monaten. Diese Frist beginnt am Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Auftraggeber, jedoch nicht früher als am Tag nach Ablauf des bei Vertragsabschluss vereinbarten Liefertermins bzw. der Lieferfrist.  
7.6 Ist vereinbart, dass der Lieferant eine von ihm zu liefernde Sache an einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Ort montieren und/oder installieren muss, geht die Gefahr der Sache auf den Auftraggeber über, sobald die Sache an den Auftraggeber geliefert wurde, ungeachtet der Verpflichtung des Lieferanten, für die Montage und/oder Installation zu sorgen.

## Artikel 8: Höhere Gewalt

8.1 Unter höherer Gewalt sind hier alle Tatsachen oder Umstände zu verstehen, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen sind und die zur Folge haben, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für den Lieferanten unverhältnismäßig belastender wird, als dies bei Vertragsabschluss vom Lieferanten vernünftigerweise vorhersehbar war.  
Unter höherer Gewalt sind daher, ohne dass diese im Sinne dieser Bedingungen darauf beschränkt ist, der nicht oder nicht rechtzeitige Erhalt der für die Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Waren von den Zulieferern des Lieferanten, Betriebsstörungen, Streiks, Krankheit unersetzbarer Mitarbeiter, behindernde staatliche Maßnahmen, Krieg oder Kriegsgefahr, Unruhen, Unruhen, Sabotage, Energieausfälle, Überschwemmungen, Erdbeben, Feuer und Verkehrsstörungen, durch die der Geschäftsbetrieb des Lieferanten oder seiner Zulieferer verhindert oder unverhältnismäßig erschwert wird.  
8.2 Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem er die Verpflichtung hätte erfüllen müssen.  
8.3 Wird die Erfüllung des Vertrags durch höhere Gewalt verhindert, ist der Lieferant berechtigt, ohne gerichtliche Intervention nach seiner Wahl entweder eine Anpassung des Vertrags an die Umstände zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass er zu irgendeinem Schadensersatz oder einer Gewährleistung verpflichtet ist.  
8.4 Während des Zeitraums der höheren Gewalt werden die dem Lieferanten obliegenden Liefer- und sonstigen Fristen ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als drei Monate, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung besteht. Diese Auflösung muss durch eine schriftliche Erklärung an den Lieferanten erfolgen.  
8.5 Hat der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

## Artikel 9: Gefahrenübergang

9.1 Die Gefahr für die Sache (die gelieferte Ware) geht in dem Moment über, in dem der Lieferant diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Ablieferung.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Lieferung bzw. Übergabe auf Mängel zu überprüfen. Nimmt der Auftraggeber die gelieferte Ware an oder nimmt er sie in Gebrauch, so gilt dies als Erklärung, dass die gelieferte Ware vertragsgemäß ist und keine Mängel aufweist.

9.3 Handelt es sich um einen Umtausch und nutzt der Auftraggeber die umzutauschende Sache in Erwartung der Lieferung der neuen Sache weiter, verbleibt das Risiko für die umzutauschende Sache beim Auftraggeber, bis er diese dem Lieferanten übergeben hat.

## Artikel 10: Zahlung und Sicherheitsleistung

10.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung ohne jeglichen Abzug innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das Bankkonto des Lieferanten zu erfolgen.

10.2 Die in Artikel 10.1 genannte Frist gilt als Ausschlussfrist.  
10.3 Bei Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 10.1 genannten Frist hat der Auftraggeber auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen, mindestens jedoch 12 % pro Jahr.

10.4 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

10.5 Die Zahlung hat in niederländischer Währung zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich vereinbart, dass die Zahlung in Fremdwährung erfolgen kann, jedoch zu dem am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Wechselkurs, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Zahlungsdatum gilt der Valutatag, an dem die Bank den dem Lieferanten zustehenden Betrag gutschreibt.

10.6 Ist für einen vom Auftraggeber an den Lieferanten zu zahlenden Betrag eine Zahlungsfrist vereinbart worden, ist der vom Auftraggeber geschuldete Betrag dennoch sofort fällig im Falle einer Liquidation, Insolvenz, eines Konkurses oder eines Zahlungsaufschubs des Auftraggebers. Diese Regelung gilt auch, wenn der Auftraggeber mit einer anderen ihm gegenüber dem Lieferanten obliegenden Verpflichtung in Verzug ist.

10.7 Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferant ausdrücklich berechtigt, dem Auftraggeber ohne weitere Inverzugsetzung alle Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche in Rechnung zu stellen.

10.8 Der Auftraggeber ist gegenüber dem Lieferanten verpflichtet, alle im vorstehenden Absatz genannten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Betrag, zu dem der Auftraggeber im Falle gerichtlicher Urteile in allen Instanzen verurteilt wurde, auf erstes Anfordern des Lieferanten zu begleichen.

10.9 Der Lieferant ist nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, vor der Lieferung oder der Fortsetzung der Lieferung bzw. der Erfüllung des Auftrags eine nach seiner Auffassung ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde. Die Weigerung des Auftraggebers, die geforderte Sicherheit zu leisten, gibt dem Lieferanten das Recht, die weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Ersatz von Schäden, Aufwendungen und entgangenem Gewinn.

10.10 Soweit der Lieferant andere Forderungen gegen den Auftraggeber hat als solche, auf die ein Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, ist der Auftraggeber verpflichtet, auch für diese Forderungen auf erstes Anfordern des Lieferanten Sicherheiten zu leisten, einschließlich eines vorrangigen Pfandrechts an der vom Lieferanten gelieferten Sache, die durch Zahlung der in Artikel 10 genannten Forderungen in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen ist.

## Artikel 11: Eigentumsvorbehalt

11.1 Die vom Lieferanten gelieferten Sachen bleiben sein Eigentum, bis der Auftraggeber alle folgenden Verpflichtungen aus allen mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen erfüllt hat:

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Sache(n) selbst;
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die vom Lieferanten gemäß dem/den Vertrag(en) erbrachten Dienstleistungen;
- etwaige Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Verträge durch den Auftraggeber.

11.2 Die vom Lieferanten gelieferten Sachen, die gemäß Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft und weitergegeben werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Sachen zu verpfänden oder ein sonstiges beschränktes Recht daran zu bestellen.

11.3 Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferten Waren, an denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt besteht, beim Auftraggeber oder bei Dritten, die die Ware für den Auftraggeber verwenden, abzuholen oder abholen zu lassen, oder, falls diese an beweglichen oder unbeweglichen Sachen montiert sind, diese zu demontieren und zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dabei jede Mitwirkung zu leisten.

11.4 Wenn Dritte Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Feuer-, Explosions-, Wasser- und sonstige Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung zur Einsichtnahme vorzulegen;

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG LIGHT PANEL B.V. MIT SITZ IN LUNTEREN (NIEDERLANDE)

- alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an den Lieferanten zu verpfänden, indem er zugunsten des Lieferanten ein vorrangiges Pfandrecht daran in der in Artikel 3:239 BW vorgesehenen Weise bestellt;

- die Forderungen, die der Auftraggeber beim Weiterverkauf der vom Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegenüber seinen Abnehmern erwirbt, an den Lieferanten zu verpfänden, indem er zugunsten des Lieferanten ein vorrangiges Pfandrecht daran in der in Artikel 3:239 BW vorgesehenen Weise bestellt;

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen;

- auf andere Weise bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Waren treffen will und die den Auftraggeber nicht unangemessen in der normalen Ausübung seines Geschäfts behindern.

11.6 Nimmt der Lieferant seine Waren aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels zurück, entsteht daraus keinerlei Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber.

Der vom Lieferanten nach billigem Ermessen festzulegende Wert, den die zurückgenommenen Waren zum Zeitpunkt der Rücknahme für den Lieferanten haben – wobei der Auftraggeber dieser Wertermittlung im Voraus zustimmt –, wird nach Abzug der dem Lieferanten entstandenen Kosten für Transport, Kontrolle und Lagerung auf den vom Lieferanten zu fordernden Betrag angerechnet.

## Artikel 12: Gewährleistung

12.1 Der Lieferant gewährt zehn Jahre Gewährleistung auf die von ihm an den Auftraggeber gelieferten Waren.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung. Unter die Gewährleistung fallen ausschließlich Mängel, die offensichtlich auf eine mangelhafte Beschaffenheit des gelieferten Produkts, der verwendeten Materialien oder auf eine mangelhafte Ausführung der vom Lieferanten erbrachten Arbeiten zurückzuführen sind.

12.2 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Gewährleistung gilt nicht, wenn die Mängel auf normaler Abnutzung, falscher Bedienung oder Behandlung, Missbrauch, einer Nutzung entgegen den vom Lieferanten erteilten Vorschriften, Fahrlässigkeit, einem Unfall, der Nichtbeachtung von Wartungsvorschriften und der üblichen Wartungspflicht, mechanischer Beschädigung, vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen, veränderten Umgebungs- und/oder Nutzungsbedingungen und/oder der Funktionsweise der darunterliegenden Konstruktion.

12.3 Es obliegt stets dem Auftraggeber nachzuweisen, dass Mängel nicht auf die in Artikel 12.2 genannten Ursachen zurückzuführen sind.

12.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Mängel festgestellt wurden oder vernünftigerweise hätten festgestellt werden können, schriftlich über diese Mängel zu informieren.

12.5 Die Behebung von Mängeln, die unter die Gewährleistung fallen, hat keine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist zur Folge.

12.6 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Gewährleistung gilt nicht, wenn der Auftraggeber oder Dritte Arbeiten an der gelieferten Sache oder den gelieferten Sachen vorgenommen haben, und ebenso wenig, wenn der Auftraggeber seinen sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

12.7 Sollte die gelieferte Sache nicht vertragsgemäß sein und der Lieferant dafür haftbar sein, hat der Lieferant das Recht, nach seiner Wahl entweder für eine kostenlose Nachlieferung, kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz der gelieferten Sache zu sorgen oder dem Auftraggeber den Wert der mangelhaft gelieferten Sache gemäß dem vereinbarten Verkaufspreis zu erstatten. Eine Erstattung der Kosten für Demontage und Remontage ist ausgeschlossen.

12.8 Wählt der Lieferant den Ersatz oder die Wertsatzleistung im Sinne des sechsten Absatzes dieses Artikels, hat er das Recht, die Rückgabe der mangelhaft gelieferten Ware zu verlangen, soweit eine solche Rückgabe (noch) möglich ist.

12.9 Nur wenn der Lieferant unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 12.4 rechtzeitig in Verzug gesetzt wurde und der Lieferant die Bestimmungen in Artikel 12.7 nicht erfüllt, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

12.10 Wird durch einen Mangel oder eine Unzulänglichkeit einer gelieferten Sache Schaden an Personen oder anderen Sachen verursacht und wäre der Lieferant unter anderem unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 12.

1 bis 12.6 für einen solchen Schaden haftbar wäre, ist diese Haftung auf höchstens den Betrag begrenzt, den der Lieferant aufgrund des betreffenden Vertrags für die vorgenannte gelieferte Sache bereits vom Auftraggeber erhalten hat, zuzüglich des Betrags, den der Auftraggeber dem Lieferanten aus diesem Grund gegebenenfalls noch schuldet.

12.11 Von dem in Artikel 12.10 genannten Höchstbetrag werden die Beträge abgezogen, die der Lieferant dem Auftraggeber aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels oder aufgrund eines Mangels oder einer teilweisen Auflösung des betreffenden Vertrags zahlt bzw. zu zahlen hat.

12.12 Eine weitergehende Haftung für Schäden, die durch einen Mangel oder eine Unzulänglichkeit der gelieferten Ware entstehen und über die in den Artikeln 12.10 und 12.11 genannten Fälle hinausgehen, ist ausgeschlossen.

12.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten auf dessen Wunsch hin die Möglichkeit zu geben, die Begründetheit der Gewährleistungsansprüche zu überprüfen, und zwar, falls der Lieferant dies wünscht, durch einen vom Lieferanten zu benennenden Sachverständigen; andernfalls erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch und jegliche Haftung des Lieferanten.

12.14 Werden vom Lieferanten von Dritten bezogene Waren oder Dienstleistungen weitergeliefert, gewährt der Lieferant dem Auftraggeber keine weitergehende Gewährleistung, als er selbst von diesen Dritten erhalten hat.

12.15 Bei der Gewährleistung ist eine sinkende Leistung aufgrund des nachlassenden Nutzwerts der gelieferten Sache, der verwendeten Materialien und/oder der verwendeten Teile zu berücksichtigen. Die Leistung aufgrund der Gewährleistungspflicht sinkt in diesem Zusammenhang ab einem Jahr nach Beginn der Gewährleistungsfrist jährlich um 10 %.

## Artikel 13: Haftung

13.1 Der Lieferant übernimmt keine weitere Haftung und gewährt keine weitere Gewährleistung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

13.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, soweit deren Ursache in einer unsachgemäßen Verwendung der gelieferten Ware liegt, sowie soweit deren Ursache in der Verwendung der gelieferten Ware bis hin zu deren vollständiger Verarbeitung bzw. Montage durch nicht-professionelle Nutzer und/oder Privatpersonen liegt. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten diesbezüglich ausdrücklich frei.

13.3 Sollte der Lieferant für Schäden haften und diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder eines seiner leitenden Angestellten zurückzuführen sein, ist seine Haftung stets auf unmittelbare Schäden an Sachen oder Personen beschränkt. Der Lieferant ist daher in keinem Fall verpflichtet, Kosten, Schäden und Zinsen zu ersetzen, unter anderem aufgrund von:

a. Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder an Personen, die infolge von oder im weitesten Sinne im Zusammenhang mit vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten entstanden sind;

b. Beeinträchtigung von Geschäftsinteressen, einschließlich entgangener Einnahmen, die entweder direkt oder indirekt beim Auftraggeber oder einem Dritten verursacht wurden, sowie zur Erstattung von Kosten, Schäden oder Zinsen im Zusammenhang mit Personenschäden oder dem Tod von Personen im Zusammenhang mit der gelieferten Ware;

c. Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter infolge der Nutzung von Daten, die vom oder im Auftrag des Auftraggebers bereitgestellt wurden;

d. Handlungen und Unterlassungen von Zulieferern, deren Untergebenen oder anderen Personen, die von oder im Auftrag des Lieferanten beschäftigt werden.

13.4 Der Lieferant ist in keinem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber entstandene Schäden in einer Höhe zu ersetzen, die den Betrag übersteigt, für den seine Berufshaftpflichtversicherung im jeweiligen Fall Deckung bietet.

13.5 Soweit die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels keinen Maßstab für eine Beschränkung der Haftung des Lieferanten darstellen können (beispielsweise weil er keine Versicherung abgeschlossen hat und eine Versicherung auch nicht üblich ist), wird der vom Lieferanten zu ersetzende Schaden auf höchstens den Kaufpreis begrenzt, den der Auftraggeber an den Lieferanten gezahlt hat.

13.6 Die Bestimmungen in Artikel 13.5 gelten nur insoweit, als die Haftung des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder des Vertrags (einschließlich der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nicht bereits weiter beschränkt ist, als sich aus der bloßen Anwendung von Artikel 13.5 ergeben würde.

## Artikel 14: Freistellung

14.1 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen frei, die sich auf Schäden beziehen, die durch oder im Zusammenhang mit der gelieferten Ware oder deren Besitz oder Nutzung direkt oder indirekt bei Dritten verursacht wurden, gleich in welcher Art und Form, soweit diese über die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

14.2 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen frei, die von ihm und Dritten aufgrund eines Mangels an der gelieferten Ware geltend gemacht werden, der mitverursacht wurde durch ein Verhalten des Auftraggebers oder seiner Untergebenen, einschließlich der etwaigen Herstellung von Produkten durch den Lieferanten gemäß den Anweisungen des Auftraggebers.

14.3 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen staatlichen Abgaben frei, die dem Auftraggeber und/oder Dritten im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Lieferung und/oder der Erfüllung des Vertrags entstehen, wozu unter anderem die Lohnsteuer gehört.

14.4 Sollten die Bestimmungen der Artikel 14.1 bis 14.3 in einem Gerichtsverfahren als unangemessen belastend eingestuft werden, kommt für eine Entschädigung nur der Schaden in Betracht, für den der Lieferant versichert ist, und zwar bis zu dem Höchstbetrag, für den der Lieferant versichert ist, oder für den er sich unter Berücksichtigung der in der Branche geltenden Bedingungen hätte versichern müssen.

## Artikel 15: Auflösung

14.1 Sofern der Lieferant keinen Zahlungsaufschub beantragt hat oder für insolvent erklärt wurde, ist es dem Auftraggeber nur gestattet, die Auflösung des geschlossenen Vertrags vor dem zuständigen Gericht bzw. Schiedsgericht zu verlangen, es sei denn, in diesen Bedingungen ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder anderweitig vereinbart.

## Artikel 16: Datenschutz

16.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, soweit dies für den Vertrag mit dem Lieferanten erforderlich ist. Mit dem Abschluss des Vertrags erklärt sich der Auftraggeber mit der

Erfassung und Speicherung seiner Daten durch den Lieferanten einverstanden. Die erforderlichen personenbezogenen Daten hängen von den beteiligten Parteien ab, umfassen jedoch mindestens folgende Angaben:

a) Initialen oder Vornamen und Nachname des Auftraggebers;

b) Adressdaten des Auftraggebers oder Unternehmensdaten des Auftraggebers;

c) Kontaktdaten wie Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse;

d) Sonstige Daten wie IBAN, Handelsregisternummer und Umsatzsteuerdaten.

16.2 Die erfassten personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden vom Lieferanten für die Verwaltung des Vertrags verwendet und diese personenbezogenen Daten werden nicht an andere Parteien weitergegeben, es sei denn, dies ist aus administrativen Gründen erforderlich und/oder gesetzlich vorgeschrieben.

16.3 Der Lieferant nutzt auf seinen registrierten Websites und in der E-Mail-Kommunikation gesicherte Verbindungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

16.4 Der Lieferant speichert die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für administrative Zwecke während der Vertragslaufzeit und so lange, wie dies administrativ erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

16.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine personenbezogenen Daten beim Lieferanten anzufordern, und kann jederzeit verlangen, dass die Daten aus dem System des Lieferanten gelöscht werden, es sei denn, es besteht ein laufender Vertrag oder die Aufbewahrung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

## Artikel 17: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

17.1 Auf alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

17.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens finden ausdrücklich keine Anwendung, ebenso wenig wie künftige internationale Regelungen über den Kauf beweglicher Sachen, deren Geltung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.

17.3 Etwasige Streitigkeiten werden vor den Schiedsrat für Bauunternehmen in den Niederlanden gebracht, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, eine Streitigkeit nach eigenem Ermessen dem zuständigen Richter des Gerichts Midden-Niederland, Standort Utrecht, vorzulegen.

17.4 Sollte der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht berechtigt sein, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht im Sinne von Artikel 17.3 vorzulegen, steht es ihm frei, eine Streitigkeit dem Gericht vorzulegen, das ohne die Bestimmung von Artikel 17.3 zuständig wäre, über die Klage zu entscheiden.

## Artikel 18: Schlussbestimmung

18.1 Sollten in einem Gerichtsverfahren eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unangemessen belastend eingestuft werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt gültig.